

Wahlordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Clausthal vom 13.07.2010

Das Studierendenparlament hat in seiner Sitzung am 13.07.2010 die Wahlordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Clausthal beschlossen (Mitt. TUC 2010, Seite 232).

In dieser Wahlordnung wird das generische Maskulinum verwendet, um die Übersichtlichkeit des Textes zu bewahren. Männliche und weibliche Personen sind gleichermaßen mit dem generischen Maskulinum gemeint.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Wahlordnung gelten für die Wahlen zu folgenden Organen der Studierendenschaft:
 - Studierendenparlament (SP)
 - Fachschaftsräte (FSR)
 - Ausländerrat (AuRa)
- (2) Die Mitglieder dieser Organe werden in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.
- (3) Die Wahlen sollen als verbundene Wahlen zeitgleich mit den Wahlen zum Senat und den Fakultätsräten der Technischen Universität Clausthal vorbereitet und durchgeführt werden. Der Wahlzeitraum soll in der Vorlesungszeit des Wintersemesters liegen und zu Beginn des Wintersemesters festgelegt werden.
- (4) Die Wahlleitung obliegt dem hauptamtlichen Vizepräsidenten der Technischen Universität Clausthal. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich; die Aufgaben können auf eine Bedienstete oder einen Bediensteten der Universitätsverwaltung übertragen werden.

§ 2 Studentischer Wahlausschuss

- (1) Der studentische Wahlausschuss (SWA) ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sowie für die ordnungsgemäße Durchführung der Stimmauszählung verantwortlich. Er legt den Zeitplan für die Wahlvorbereitung mit den erforderlichen Fristen fest. Der SWA entscheidet Zweifelsfragen bei der Stimmauszählung, stellt das Wahlergebnis fest und entscheidet über Wahleinsprüche.
- (2) Dem SWA gehören ein Mitglied des Ältestenrates und vier weitere Vertreter der Studierendenschaft an. Drei Mitglieder werden vom SP, ein Mitglied vom Fachschaftszentralrat gewählt. Stellvertretende Mitglieder können vom SP gewählt oder vom Ältestenrat bzw. Fachschaftszentralrat benannt werden.

- (3) Die Mitglieder des SWA sind jedes Jahr spätestens zum Ende des Sommersemesters zu wählen. Für jedes Mitglied soll ein Vertreter gewählt werden. Sie müssen Mitglieder der Studierendenschaft sein. Kommt die Wahl der Mitglieder nicht bis zum Ende des Sommersemesters zustande, bestellt der Ältestenrat unverzüglich die fehlenden Mitglieder und Vertreter und hat auf den folgenden Sitzungen der entsprechenden Organe unverzüglich eine Wahl der Mitglieder durchführen zu lassen. Die Amtszeit der Mitglieder beginnt mit dem Wintersemester und endet nach einem Jahr. Mitglieder des SWA können im Falle einer Kandidatur zu einer von ihnen zu beaufsichtigenden Wahl vom Ältestenrat abberufen werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus und ist ein Stellvertreter nicht oder nicht mehr vorhanden, so gilt Satz 4 entsprechend.
- (4) Der SWA wählt auf seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Vertreter. Die Konstituierung findet spätestens in der zweiten Vorlesungswoche des Wintersemesters statt. Bis zur Wahl des Vorsitzenden leitet der Ältestenrat die Sitzung. Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor, lädt zu ihnen ein und leitet sie. Der Vorsitzende ist für die Durchführung der Beschlüsse des SWA verantwortlich.
- (5) Der SWA hat über seine Sitzungen jeweils eine Niederschrift anzufertigen oder anfertigen zu lassen. Diese Niederschriften werden vom SWA aufbewahrt. Eine Kopie jeder Niederschrift ist als Aushang hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (6) Zur Durchführung der Wahlen kann der SWA Wahlhelfer bestellen. Diese sind ihm unterstellt. Die Wahlhelfer sind verpflichtet Satzung, Wahlordnung und Beschlüsse des Wahlausschusses einzuhalten.
- (7) Der Ältestenrat kontrolliert die Arbeit des Wahlausschusses.

§ 3 Wahlbereiche

- (1) Alle Mitglieder, die für dasselbe Organ wahlberechtigt sind, bilden für dessen Wahl einen Wahlbereich.
- (2) Wahlvorschläge können sich nur auf einen Wahlbereich beziehen. In diesem Wahlbereich müssen alle Bewerber des Wahlvorschlags wahlberechtigt sein.

§ 4 Aufstellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Als Wählerverzeichnis gilt das für die Studierendengruppe aufgestellte Wählerverzeichnis nach § 5 der Wahlordnung für die Wahl zu den Kollegialorganen der Technischen Universität Clausthal in der jeweils gültigen Fassung. Es ist um die Mitglieder anderer Statusgruppen, welche zu den Organen der Studierendenschaft wahlberechtigt sind, zu erweitern.

§ 5 Wahlausschreibung

Der SWA hat die Wahl durch eine Wahlausschreibung hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Wahlausschreibung muss angeben:

1. die zu wählenden Organe,

2. den festgelegten Wahlzeitraum,
3. die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch einzulegen, auf die Einspruchsfrist sowie auf Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen,
4. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen unter Angabe der auf die Organe entfallenden Sitze und der Wahlbereiche, dabei sind die Einreichungsfrist und die Stelle für die Einreichung von Wahlvorschlägen anzugeben,
5. die Form hochschulöffentlicher Bekanntmachungen,
6. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.

§ 6

Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Der Wahl liegen Wahlvorschläge zu Grunde, die mehrere Bewerber (Listenwahlvorschläge) oder einen Bewerber (Einzelwahlvorschläge) benennen können. Jeder Wahlvorschlag darf sich nur auf die Wahl eines Organs und auf einen Wahlbereich beziehen.
- (2) Die Wahlvorschläge sind beim SWA einzureichen. Die Einreichungsfrist darf nicht vor einer Woche nach Bekanntmachung der Wahlausschreibung und nicht später als zwei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums enden.
- (3) Der SWA hat in der Wahlausschreibung zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern. Dabei sind die Einreichungsfrist und die Stelle für die Einreichung von Wahlvorschlägen anzugeben.
- (4) Die Bewerber müssen in den Wahlbereichen, in denen sie aufgestellt sind, wahlberechtigt sein. Die Wahlberechtigung kann nur durch das festgestellte Wählerverzeichnis nachgewiesen werden. Jeder Bewerber darf für die Wahl desselben Organs nur auf je einem Wahlvorschlag benannt werden. Die Bewerbung eines mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen seines Wahlbereichs genannten Bewerbers gilt nur für den von ihm bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bezeichneten Wahlvorschlag, sonst für den zuletzt eingereichten Wahlvorschlag; bei gleichzeitigem Eingang der Wahlvorschläge entscheidet das Los entsprechend.
- (5) Der Wahlvorschlag muss die Bewerber in einer deutlichen Reihenfolge mit Namen, Vornamen, Fachrichtung, Semesterzahl, Anschrift und Matrikelnummer enthalten. Der Wahlvorschlag muss die Erklärung enthalten, dass alle Bewerber mit der Kandidatur einverstanden sind und für den Fall ihrer Wahl diese annehmen wollen. Der Wahlvorschlag ist von allen Bewerbern eigenhändig zu unterzeichnen. Es kann ein Kennwort angegeben werden, unter dem der Wahlvorschlag in der Wahlbekanntmachung und auf dem Stimmzettel geführt werden soll.
- (6) In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson unter Angabe der Anschrift und möglichst auch der Fernsprechnummer benannt werden. Diese muss Hochschulmitglied, nicht aber selbst Bewerber sein. Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt der in der Reihenfolge an erster Stelle genannte Bewerber als Vertrauensperson des Wahlvorschlags. Die Vertrauensperson ist als Vertreter aller Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt. Neben ihm sind die einzelnen Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt, soweit nur sie selbst betroffen sind.
- (7) Für den Fall einer Listenwahl können die Bewerber von Einzelwahlvorschlägen eines Wahlbereichs auf Grund gemeinsamer Erklärungen gegenüber dem SWA eine Listenverbindung eingehen. Die entsprechenden Erklärungen müssen spätestens am dritten

Vorlesungstag nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge beim SWA eingegangen sein.

- (8) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, eingegangene Wahlvorschläge zu den üblichen Öffnungszeiten bei der vom SWA bestimmten Stelle einzusehen.

§ 7

Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Der SWA vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Datum und Uhrzeit des Eingangs. Er prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit und hat auf Mängel hinzuweisen. Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.
- (2) Der SWA soll spätestens am dritten Vorlesungstag nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge entscheiden.
- (3) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die
1. nicht bis zum festgesetzten Termin eingereicht sind,
 2. nicht erkennen lassen, für welche Wahl oder für welchen Wahlbereich sie bestimmt sind,
 3. die Bewerber nicht eindeutig bezeichnen,
 4. die Einverständniserklärungen oder Unterschriften der Bewerber nicht enthalten,
 5. Bewerber aufführen, die nach dem festgestellten Wählerverzeichnis im betreffenden Wahlbereich nicht wählbar sind,
 6. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.

Soweit die Nichtzulassungsgründe sich nur auf einzelne Bewerber eines Listenwahlvorschlags beziehen, sind nur diese nicht zuzulassen und aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

- (4) Lässt der SWA einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise nicht zu, so hat er unverzüglich die Vertrauensperson dieses Wahlvorschlags unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterrichten.

§ 8

Entscheidung der Wahlorgane für die Wahlbekanntmachung

- (1) Vor der Wahlbekanntmachung hat der SWA endgültig festzustellen, dass für ein Organ nicht mehr wählbare Mitglieder oder zugelassene Bewerber vorhanden sind, als dem Organ Sitze zustehen, so dass eine Wahl entfällt. Bei der Wahl ist dann auf das so bestimmte Organ, mindestens durch Aushang im Wahllokal, hinzuweisen.
- (2) Liegen für ein Organ nur Einzelwahlvorschläge oder nur ein Listenwahlvorschlag vor, so hat der SWA festzustellen, dass nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen ist. In allen anderen Fällen findet Listenwahl statt.
- (3) Der SWA legt die Wahlräume und die Tageszeiten fest, zu denen während des Wahlzeitraums die Stimmabgabe möglich ist.
- (4) Der SWA hat durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung diese ganz oder teilweise zu wiederholen, insbesondere erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen für einzelne Wahlbereiche aufzufordern, wenn die Zahl der Bewerber aller Wahlvorschläge die Zahl der

Sitze unterschreitet oder sonst eine Nachwahl notwendig würde. Die bisher eingereichten zugelassenen Wahlvorschläge brauchen nicht nochmals eingereicht zu werden, können aber innerhalb der neuen Wahlvorschlagsfrist geändert werden. Der Nachtrag zur Wahlausschreibung erfolgt nur einmal. Mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist der Hinweis zu verbinden, dass die Wahl nur durchgeführt wird, wenn die Zahl der Bewerber mehr als die Hälfte der Zahl der zu wählenden Mitglieder beträgt.

§ 9

Wahlbekanntmachung

- (1) Der SWA veröffentlicht in der Wahlbekanntmachung:
 1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und auf die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
 2. die Regelungen für die Stimmabgabe und die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahanträge,
 3. die zugelassenen Wahlvorschläge,
 4. die Feststellungen des SWA.
- (2) Die Wahlbekanntmachung soll mindestens eine Woche vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Erfolgt die hochschulöffentliche Bekanntmachung durch Aushang, so darf der Aushang erst nach Ablauf der für die Durchführung der Wahl festgesetzten Zeit enden.

§ 10

Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel sind gesondert für die Wahl jedes Organs sowie getrennt für jeden Wahlbereich herzustellen und müssen eine entsprechende Überschrift tragen. Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort auf dem Stimmzettel anzugeben.
- (2) Bei Listenwahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs abzdrukken. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das durch den SWA zu ziehende Los. Innerhalb eines Listenwahlvorschlags sind die Namen und Vornamen der Bewerber entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerber des Listenwahlvorschlags vorsehen.
- (3) Bei Mehrheitswahl sind alle Bewerber auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge und gegebenenfalls mit dem Kennwort als Zusatz aufzuführen. Bei jedem Bewerber ist Raum für das Ankreuzen vorzusehen. Auf Antrag, der auf dem Wahlvorschlag zu stellen ist, bleibt die Reihenfolge der Bewerber des Wahlvorschlags unverändert.
- (4) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerber höchstens anzukreuzen sind. Bei Listenwahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für einen Bewerber auch zu Gunsten der gesamten Liste gezählt wird.

§ 11

Stimmabgabe

- (1) Die Wahlberechtigten haben ihre Stimme auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere Weise an der neben dem Namen jedes Bewerbers dafür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben. Bei Listenwahl hat jeder Wähler mindestens eine, maximal drei Stimmen. Die maximalen drei Stimmen können auf mehrere Listen verteilt werden, wobei jede Stimme für einen Kandidaten auch eine Stimme für die Liste ist. Somit sind bis zu drei Stimmen für eine Liste pro Wähler möglich. Bei Mehrheitswahl können so viele Bewerber gewählt werden, wie Sitze in dem Organ zu vergeben sind; Stimmenhäufung auf einen Bewerber ist unwirksam.
- (2) Es ist sicherzustellen, dass die Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und abgeben. Die Wahlleitung hat entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden.
- (3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens ein Mitglied des SWA oder ein stellvertretendes Mitglied des SWA und ein Wahlhelfer im Wahlraum anwesend sein (Aufsichtführende). Die beiden Aufsichtführenden dürfen bei Listenwahl nicht Kandidierende der entsprechenden zu wählenden Liste, bei Mehrheitswahl nicht Kandidierende für das entsprechende zu wählende Gremium sein. Ein Exemplar dieser Wahlordnung soll zur Einsichtnahme im Wahlraum ausliegen.
- (4) Vor Abgabe des Stimmzettels haben die Aufsichtführenden festzustellen, ob die Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Stimmabgabe ist in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des Wählerverzeichnisses zu vermerken. Der Wähler hat hierzu seinen für das laufende Semester von der Technischen Universität Clausthal ausgegebenen Studierendenausweis vorzuweisen. Die Wahlberechtigten müssen sich auf Verlangen der Aufsichtführenden durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen.
- (5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Ergebnis nicht unmittelbar nach Stimmabgabe festgestellt, ist die Wahlurne zu verschließen. Die Aufsichtführenden stellen sicher, dass die Wahlurnen bei einem sich über mehrere Tage erstreckenden Wahlzeitraum jeweils außerhalb der Abstimmungszeit verwahrt werden. Zu Beginn und bei Wiedereröffnung der Wahl und bei der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung haben sich mindestens zwei Aufsichtführende davon zu überzeugen, dass der Verschluss der Wahlurnen unversehrt ist.
- (6) Der Wahlraum muss allen dort Wahlberechtigten zugänglich sein. Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Das gilt nicht für Bekanntmachungen der Wahlorgane. Die Aufsichtführenden ordnen bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum und sorgen im Übrigen dafür, dass während der Wahlhandlung jede unzulässige Wahlbeeinflussung unterbleibt.
- (7) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitraum im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist solange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben.

§ 12 Briefwahl

- (1) Alle Wahlberechtigten können von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie das bei der Wahlleitung der Technischen Universität Clausthal in der durch die Wahlbekanntmachung festgesetzten Frist schriftlich beantragen. Die Frist darf frühestens mit dem siebenten Tage vor Beginn des Wahlzeitraums enden. Die Wahlberechtigung wird auf Grund der Eintragungen im Wählerverzeichnis geprüft. Nachdem in das Wählerverzeichnis ein Briefwahlvermerk aufgenommen ist, werden die Briefwahlunterlagen

zugesandt oder ausgehändigt. Die Wahlberechtigten müssen sich auf Verlangen durch einen Ausweis mit Lichtbild ausweisen. Einem anderen als dem bzw. der Wahlberechtigten persönlich dürfen die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt oder zugesandt werden, wenn eine schriftliche Empfangsvollmacht übergeben wird. Briefwahlunterlagen sind:

1. die Stimmzettel mit je einem Stimmzettelumschlag, der das gewählte Organ erkennen lässt,
 2. der Wahlschein,
 3. der Wahlbrief und
 4. die Briefwählerläuterung.
- (2) Die Wähler geben bei der Briefwahl ihre Stimme in der Weise ab, dass sie für jede Wahl einen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnen und in dem dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag verschließen. Mit einer entsprechenden Erklärung und dem Wahlschein sind die Stimmzettelumschläge persönlich bei der Wahlleitung der Technischen Universität Clausthal abzugeben oder im Wahlbriefumschlag zuzusenden.
- (3) Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der Wahlleitung der Technischen Universität Clausthal bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit zugegangen ist. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, bei Eingang am letzten Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge hat die Wahlleitung der Technischen Universität Clausthal mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.
- (4) Die Wahlleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass in Gegenwart von mindestens zwei Aufsichtführenden während des Wahlzeitraums die ordnungsgemäße Briefwahl geprüft und im Wählerverzeichnis vermerkt wird. Die Stimmzettel sind ohne Einsichtnahme in eine allgemein verwendete Wahlurne zu bringen.
- (5) Die Stimmzettel sind nicht in die Wahlurne zu bringen und eine Stimme gilt als nicht abgegeben, wenn
1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. der Wähler nicht im Wählerverzeichnis als Briefwahlberechtigter vermerkt ist,
 3. dem Wahlbrief kein gültiger Wahlschein beigelegt ist,
 4. die Erklärung entsprechend Absatz 2 fehlt,
 5. der Briefwähler gegen die Briefwahlregelung verstoßen hat und deswegen nicht sichergestellt ist, dass der Stimmzettel ohne vorherige Einsichtnahme in die Wahlurne gebracht werden kann.

§ 13

Auszählung

- (1) Der SWA hat unverzüglich nach Abschluss der Stimmabgabe und nach Übergabe der versiegelten Urnen durch die Wahlleitung dafür zu sorgen, dass unverzüglich nach Abschluss der Stimmabgabe die abgegebenen Stimmen unter Hinzuziehung von Wahlhelfern ausgezählt werden. Zunächst ist die Zahl der in den Urnen enthaltenen Stimmzettel - gesondert nach zu wählenden Organen - mit der Zahl der Stimmabgaben zu vergleichen, die in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des Wählerzeichnisses vermerkt sind. Hierbei sind die abgegebenen Wahlscheine aus den Briefwahlunterlagen den im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgaben hinzuzurechnen. Ist die Zahl der Stimmzettel höher als die der vermerkten Stimmabgaben, so hat der SWA bei der Feststellung des Wahlergebnisses festzustellen, ob die Zahl der unzulässig abgegebenen Stimmzettel Einfluss auf die Sitzverteilung des zu wählenden Organs gehabt haben könnte.

Ist eine solche Beeinflussung des Wahlergebnisses denkbar, ist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und 3 zu verfahren.

- (2) Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
 1. nicht als amtlich erkennbar ist,
 2. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
 3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 4. einen Vorbehalt enthält oder durch einen Zusatz gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt.
- (3) Der SWA entscheidet, ob und wie Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, zu zählen sind, und bestätigt oder berichtigt entsprechend dieser Entscheidung das Zählergebnis. Diese Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.
- (4) Nach Abschluss der Auszählung sind die Niederschriften über die Wahlhandlung und die Auszählung sowie die Ausfertigungen oder Auszüge aus dem Wählerverzeichnis, die Wahlscheine und die Stimmzettel unverzüglich dem SWA zu übergeben.

§ 14

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der SWA stellt auf Grund der Zählergebnisse, die er überprüfen kann, als Wahlergebnis gesondert für jeden Wahlbereich fest:
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Wähler,
 3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 4. die Zahl der gültigen Stimmen,
 5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Bewerber entfallen sind,
 6. die gewählten Vertreter und Ersatzleute,
 7. das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl.
- (2) Bei Listenwahl werden die Sitze den einzelnen Wahlvorschlägen den Wahlbereichen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung usw. der Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen ergeben (d' Hondt). Die danach einem Listenwahlvorschlag zustehenden Sitze erhalten die Bewerber dieses Wahlvorschlags, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen, als Bewerber benannt sind, so werden die freien Sitze unter Fortführung der Berechnung nach Satz 1 auf die übrigen Wahlvorschläge verteilt. Bewerber eines Listenwahlvorschlags, die keinen Sitz erhalten, sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzleute und rücken für die gewählten Bewerber nach, wenn diese vorzeitig aus dem betreffenden Organ ausscheiden. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Bewerber innerhalb eines Listenwahlvorschlags. Wenn eine Liste ausgeschöpft ist, rückt die erste Ersatzperson des Wahlvorschlags nach, auf den nach Satz 1 ein weiterer Sitz entfallen würde.
- (3) Listenverbindungen sind als Listenwahlvorschlag zu behandeln. Bei gleicher Stimmenzahl für mehrere Bewerber einer Listenverbindung entscheidet das Los.

- (4) Bei Mehrheitswahl werden die zustehenden Sitze auf die Bewerber nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen mit der höchsten Stimmenzahl beginnend verteilt. In gleicher Weise werden die Ersatzleute bestimmt. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.
- (5) Wahlvorschläge, die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Sitzverteilung und beim Nachrücken nicht zu berücksichtigen. Wenn in den Fällen der Absätze 2 bis 4 gleiche Höchstzahlen oder Stimmenzahlen vorliegen, entscheidet, wenn nichts anderes bestimmt ist, das vom Vorsitzenden des SWA zu ziehende Los.
- (6) Die Wahlen sind für das gesamte Organ zu Stande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt worden ist.
- (7) Der SWA hat das Wahlergebnis der Wahl zu den Organen festzustellen und macht das Wahlergebnis unverzüglich hochschulöffentlich bekannt; dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, Einspruch einzulegen, unter Angabe der Einspruchsfrist und der Stelle, bei der Einspruch einzulegen ist.

§ 15

Nach-, Ergänzungs- und Neuwahl

- (1) Eine Nachwahl findet statt, wenn
 1. in einzelnen Wahlbereichen die Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren auf Grund eines Beschlusses des Wahlausschusses wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist;
 2. Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben oder ausgewirkt haben können;
 3. nach der Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl nicht zu Stande gekommen ist oder wenn aus anderen Gründen nicht alle Sitze besetzt werden können; es sei denn, dass bereits eine Nachwahl oder eine Wiederholung der Wahlausschreibung erfolgt ist und eine weitere Nachwahl kein anderes Ergebnis verspricht.

Wenn eine Nachwahl notwendig ist, stellt dies der SWA fest; zugleich bestimmt er, auf welche Organe die Nachwahl sich erstreckt. Dieser Beschluss ist in der erneuten Wahlausschreibung hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Nachwahl kann vor Abschluss der verbundenen Wahl vorbereitet werden.

- (2) Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn während der Amtszeit eines Organs eines seiner Mitglieder ausscheidet und keine Ersatzleute mehr nachrücken können. Eine entsprechende Feststellung hat das betreffende Organ zu treffen. Auf eine Ergänzungswahl kann verzichtet werden, wenn die Zahl der Vertreter in dem Organ mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Zahl beträgt oder wenn nur noch eine Sitzung des Organs in der laufenden Wahlperiode zu erwarten ist.
- (3) Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die für die Wahlen von Organen getroffenen Regelungen. Der SWA kann im Einzelfall durch Beschluss, der hochschulöffentlich bekannt zu machen ist, davon abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitbestimmungen sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlausschreibung und Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen. Die Abstimmung kann in einer Wahlversammlung erfolgen. Die Nach- und die Ergänzungswahlen erstrecken sich auf alle Sitze, die dem Organ zustehen. Das Mandat der übrigen Vertreter erlischt erst, wenn das Organ nach der Feststellung des Ergebnisses der Nach- oder der Ergänzungswahl das erste Mal zusammentritt.

- (4) Eine Neuwahl findet statt, wenn ein Organ aufgelöst ist. In diesem Fall erstreckt sich die Wahl auf alle Wahlbereiche; im Übrigen ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Ein Verzicht auf die Neuwahl ist nicht möglich. Findet die Neuwahl später als 9 Monate nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitglieder des aufgelösten Organs statt, so entfällt die Wahl für dieses Organ bei der nächsten verbundenen Wahl; in diesem Fall ist in der Wahlausschreibung und der Wahlbekanntmachung zur Neuwahl darauf hinzuweisen, dass abweichend von der regelmäßigen Amtszeit die Mitglieder im neu gewählten Organ bis zur übernächsten verbundenen Wahl amtieren werden.
- (5) Im Fall der Auflösung und Neugliederung von Fachschaften gilt Abs. 4 entsprechend. Das Studierendenparlament kann Übergangsregelungen beschließen.

§ 16 Niederschriften

- (1) Niederschriften sind zu fertigen über Sitzungen des SWA sowie über den Gang der Wahlhandlung.
- (2) Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung bzw. Wahlhandlung, die Namen der Sitzungsteilnehmer und Aufsichtführenden mit der Zeit ihrer Anwesenheit, die Tagesordnung, den Verlauf der Sitzung oder Wahlhandlung und alle Beschlüsse, Zähl- und Wahlergebnisse und besonderen Vorkommnisse enthalten. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden des SWA zu unterzeichnen. Ist ein Vorsitzender nicht anwesend, so unterzeichnen an seiner Stelle zwei Sitzungsteilnehmer oder Aufsichtführende.
- (3) Die Stimmzettel, Wahlscheine und sonstigen Wahlunterlagen sind nach Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und der Niederschrift über die Wahlhandlung und Auszählung beizufügen.
- (4) Die Niederschriften nebst Anlagen hat der SWA aufzubewahren. Die Wahlunterlagen dürfen erst nach Ablauf der Wahlperiode vernichtet werden. Die Vernichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 17 Fristen und hochschulöffentliche Bekanntmachungen

- (1) Fristen laufen nicht ab an Tagen, die für alle von der Wahl betroffenen Hochschulbereiche vorlesungsfrei sind.
- (2) Falls die hochschulöffentlichen Bekanntmachungen des SWA durch Aushang erfolgen sollen, sind die Aushangstellen genau zu bezeichnen. Es ist eine zentrale Aushangstelle vorzusehen. Neben der zentralen Aushangstelle können zur besseren Information weitere Aushangstellen bestimmt werden.
- (3) Bei Aushang gilt die hochschulöffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem der Aushang an der zentralen Aushangstelle erfolgt ist. Beginnend mit diesem Zeitpunkt soll ein vorgeschriebener Aushang mindestens eine Woche dauern. Wenn in der Bekanntmachung Einspruchs-, Vorschlags- oder andere Fristen enthalten sind, darf der Aushang nicht vor Ablauf dieser Fristen beendet werden. Kurze Unterbrechungen des Aushangs, die nicht durch Wahlorgane veranlasst werden, sind bei der Berechnung des Aushangzeitraums nicht zu berücksichtigen.

- (4) Auf jeder an der zentralen Aushangsstelle ausgehängten Ausfertigung der Bekanntmachung ist der Beginn und das Ende des Aushangzeitraums zu vermerken. Diese Ausfertigung der Bekanntmachung ist mit den anderen Wahlunterlagen aufzubewahren.
- (5) Soweit ein Bekanntmachungstext außerhalb der zentralen Aushangsstelle ausgehängt wird, ist es ohne Einfluss auf die Wirksamkeit der hochschulöffentlichen Bekanntmachung, wenn dieser Aushang fehlerhaft ist oder unterlassen wird.

§ 18

Wahlprüfung

- (1) Die Wahl kann durch schriftlichen Einspruch, der die Gründe angeben muss, binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden. Der Einspruch kann nicht mit der Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses begründet werden. Der Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der Ersatzleute geführt haben oder geführt haben können. Der Wahleinspruch ist bei dem Vorsitzenden des SWA einzureichen und mit deren Stellungnahme unverzüglich dem SWA zur Entscheidung vorzulegen.
- (2) Der SWA kann von Amts wegen jederzeit eine Wahlprüfung einleiten.
- (3) Erwägt der SWA, einem Wahleinspruch stattzugeben oder ist er von Amts wegen in die Wahlprüfung eingetreten, hat er diejenigen anzuhören und am Verfahren zu beteiligen, die möglicherweise als Gewählte oder Ersatzleute von einer Entscheidung betroffen sein können. Führt der Wahleinspruch zu einer Änderung des Wahlergebnisses, stellt der SWA das Wahlergebnis entsprechend der berechtigten Auszählung neu fest. Kann ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden, ist entsprechend § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und 3 zu verfahren.
- (4) Die Entscheidung ist dem Hochschulmitglied, das den Einspruch erhoben hat, sowie allen, die als Gewählte oder Ersatzleute von der Entscheidung betroffen sind, von der Wahlleitung zuzustellen.

§ 19

Beginn und Ende der Mandatszeit; Nachrücken

- (1) Die Mandatszeit der Mitglieder der Organe der Studierendenschaft beginnt jeweils am 1. April und endet jeweils am 31. März des Folgejahres.
- (2) Im Falle einer Ergänzungswahl beginnt die Mandatszeit der neu gewählten Mitglieder des Organs, sobald das Organ nach Feststellung des Ergebnisses der Ergänzungswahl das erste Mal zusammentritt. Die Mandatszeit der neu gewählten Mitglieder endet mit Beendigung der Mandatszeit der übrigen Mitglieder des Organs nach Absatz 1.
- (3) Im Falle einer Nachwahl gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Im Falle einer Neuwahl nach Auflösung eines Organs beginnt die Mandatszeit der neu gewählten Mitglieder mit dem Zusammentritt des neu gewählten Organs nach Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl. Ihre Mandatszeit endet zu demselben Zeitpunkt, an dem die Mandatszeit des aufgelösten Organs geendet hätte, es sei denn, dass die Neuwahl erst nach 9 Monaten nach Beginn der regelmäßigen Mandatszeit des aufgelösten Organs stattfindet; in

diesem Fall endet die Mandatszeit zu dem Zeitpunkt, an dem die Mandatszeit eines bei der nächsten verbundenen Wahl gewählten Organs enden würde.

- (5) Die Mandatszeit der Mitglieder, die als Ersatzleute nachrücken, beginnt mit der Feststellung des Nachrückens. Ihre Mandatszeit endet mit der Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Organs.

§ 20

Stellvertretung

Die Mitglieder der Organe nach § 19 werden im Falle ihrer Verhinderung von den nicht gewählten Bewerbern vertreten, die im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern als Ersatzleute nachrücken würden.

§ 21

In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung am 30.09.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Clausthal vom 7. Juli 1993, zuletzt geändert durch Beschluss des Studierendenparlaments vom 8. Januar 2004 (Mitt. TUC 2004, Seite 179) außer Kraft. Die Wahlordnung ist im Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal zu veröffentlichen.